

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Health Professions Education der
Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 06.03.2017 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizinergesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) diese Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Professions Education beschlossen¹:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 4 Prüfungsberechtigte Personen für die Master Thesis
- § 5 Master Thesis
- § 6 Die Bildung der Gesamtnote
- § 7 Der erfolgreiche Studienabschluss
- § 8 Diploma Supplement, akademischer Grad und Zeugnisse
- § 9 Inkrafttreten

ANLAGE 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Health Professions Education Charité - Universitätsmedizin Berlin – Musterdokumente Master Urkunde und Zeugnis

ANLAGE 2 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Health Professions Education Charité - Universitätsmedizin Berlin – Musterdokument Diploma Supplement

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Professions Education der Charité–Universitätsmedizin Berlin (MHPE). Sie ergänzt die Vorschriften der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité - Universitätsmedizin Berlin (RASP).

**§ 2
Prüfungsausschuss**

- Dem Prüfungsausschuss gehören an
- 2 lehrverantwortliche Hochschullehrer/innen
 - 1 wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in
 - 1 Person aus der Gruppe der Studierenden.

¹ Diese Prüfungsordnung hat der Vorstand der Charité am 21.03.2017 gemäß § 90 Abs.1 Satz 1 BerlHG bestätigt.

Deren Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, bis der Fakultätsrat für Neubestellungen sorgt.

**§ 3
Benotung von Prüfungsleistungen**

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den prüfungsberechtigten Personen eigenverantwortlich festgesetzt. Prüfungsleistungen sind folgendermaßen zu benoten:

1,0 1,3	= sehr gut	Eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	= gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	= befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	= ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

**§ 4
Prüfungsberechtigte Personen
für die Master Thesis**

Der Prüfling kann für die Master Thesis prüfungsberechtigte Personen als Erst- und Zweitgutachter/in vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung.

**§ 5
Master Thesis**

- (1) Die Master Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Masterstudium abschließt. Die Bearbeitungszeit darf nach Anmeldung vier Monate nicht überschreiten. Im begründeten Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern.
- (2) Die Master Thesis ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Thesis und zur erstmaligen Einreichung einer Master Thesis in diesem Fach zu versehen und zum Zweck der Plagiatsprüfung grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (3) Das Thema der Master Thesis vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Thesis übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können

Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss.

(4) Die Master Thesis wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer begutachtet, die / den ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein nicht ausreichend vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(5) Eine nicht bestandene Master Thesis kann nur einmal und nur mit einem neuen Thema wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Master Thesis sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Thesis beginnen.

(6) Auf der Grundlage der Master Thesis muss eine mündliche Einzelprüfung zur Verteidigung der Master Thesis absolviert werden. Diese wird von einem der beiden Gutachter/innen der Master Thesis und einer / einem weiteren vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferin / Prüfer durchgeführt.

§ 6

Die Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums setzt sich kumulativ aus den Noten der einzelnen Modulprüfungen M01 bis M13 und der Note der Master Thesis (M14) zusammen. Die Noten werden nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten gewichtet. Die Note aus der Master Thesis (M14) wird mit doppelter Gewichtung in die Bewertung einbezogen.

§ 7

Der erfolgreiche Studienabschluss

(1) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen M01 bis M13 sowie eine Master Thesis (M14) mindestens mit ausreichend benotet wurden.

(2) Zur Master Thesis wird zugelassen, wer die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten in mindestens zehn Modulen erfüllt hat.

§ 8

Diploma Supplement, akademischer Grad und Zeugnisse

(1) Studierende erhalten in Ergänzung des Zeugnisses ein Diploma Supplement (ANLAGE 2 der Prüfungsordnung / Musterdokumente), das sämtliche Studienleistungen dokumentiert und den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer das Masterstudium Health Professions Education erfolgreich abschließt, erlangt den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

(3) Das Zeugnis und die Master Urkunde (ANLAGE 1 der Prüfungsordnung / Musterdokumente) sind von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses und der Dekanin / dem Dekan zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu versehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2017/ 18 in Kraft.

Berlin, 24.08.2017

Der Dekan

Prof. Dr. Axel Radlach Pries

ANLAGE 1

**zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Health Professions Education
Charité – Universitätsmedizin Berlin**

**Musterdokumente
Master Urkunde und Zeugnis**



BEATE MUSTERMANN

geboren am xxxxx in xxxxx

born on xxxxx in xxxxx

wurde durch die Charité – Universitätsmedizin Berlin
der akademische Grad

has by Charité – Universitätsmedizin Berlin been awarded

Master of Science (M.Sc.)

des MASTERSTUDIENGANGS HEALTH PROFESSIONS EDUCATION

of the study programme HEALTH PROFESSIONS EDUCATION

verliehen,

nachdem die vorgeschriebenen wissenschaftlichen Studien- und Prüfungsleistungen
nachgewiesen worden sind.

after completion of all prescribed scientific studies and examinations.

Berlin, den

(Dienstsiegel/Seal)

N.N.

Dekanin/Dekan (Dean)

N.N.

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses
(Chairperson Examination Committee)



Zeugnis

BEATE MUSTERMANN

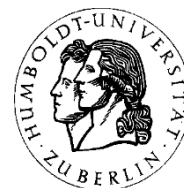
geboren am xxxxxx in xxxxxx hat den Masterstudiengang

HEALTH PROFESSIONS EDUCATION

gemäß der Prüfungsordnung vom xxxxxx (Amtliches Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin Nr. xx)
mit der

Gesamtnote (**xxx**) bestanden.

Nr.	Modul	Note	Leistungspunkte
M01	Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen	xxxx	8
M02	Fachwissenschaftliche Vertiefung	xxxx	8
M03	Erwachsenen- und Weiterbildung	xxxx	8
M04	Methoden empirischer Bildungsforschung	xxxx	6
M05	Lehren und Lernen in den Gesundheitsprofessionen I	xxxx	8
M06	Didaktische Theorien und Modelle	xxxx	8
M07	Lernen, Wissen und Instruktion (Pädagogische Psychologie)	xxxx	8
M08	Empirische Bildungsforschung - Vertiefung	xxxx	6
M09	Lehren und Lernen in den Gesundheitsprofessionen II	xxxx	8
M10	Curriculumentwicklung und Bildungsplanung	xxxx	8
M11	Projekte in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen	xxxx	8
M12	Assessment und Evaluation	xxxx	6
M13	Professionalisierung in der Lehre	xxxx	8



Nr.	Modul	Note	Leistungspunkte
M14	Master Thesis Thema:		
	Note der Master Thesis:	xxxx	22

Berlin, den

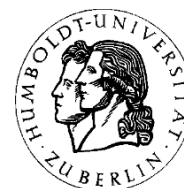
(Dienstsiegel)

N.N.
Dekanin oder Dekan

N.N.
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Notenskala*: 1,0 - 1,3: sehr gut 1,7 - 2,0 - 2,3: gut 2,7 - 3,0 - 3,3: befriedigend
 3,7 - 4,0: ausreichend 5,0: nicht ausreichend

*Notenskala für Modulprüfungen gemäß § 3 der Prüfungsordnung vom XXXX



Transcript of Records

BEATE MUSTERMANN

born on xxxxxx in xxxxxx passed the Master Degree Programme HEALTH
PROFESSIONS EDUCATION

based on examination regulations of xxxxxx (Amtliches Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin Nr.
.....) with the

Final Grade (**xxx**)

No	Module	Grade	Credit Points
M01	Qualification of Health Professionals	xxxx	8
M02	Specific topics	xxxx	8
M03	Adult Education	xxxx	8
M04	Methods of empirical education research	xxxx	6
M05	Teaching and learning in the Health Professions I	xxxx	8
M06	Teaching methodology	xxxx	8
M07	Learning, knowledge and instruction	xxxx	8
M08	Empirical education research – Advanced studies	xxxx	6
M09	Teaching and learning in the Health Professions II	xxxx	8
M10	Curriculum development and educational planning	xxxx	8
M11	Projects concerning qualification of Health Professionals	xxxx	8
M12	Assessment and evaluation	xxxx	6
M13	Professionalisation of teaching	xxxx	8

No	Module	Grade	Credit Points
M14	Master's Thesis Topic:		
	Grade of the Master's Thesis:	xxxx	22

Berlin,

(official seal)

N.N.
Dean

N.N.
Chairperson Examination Committee

Grades*: 1,0 - 1,3: very good 1,7 - 2,0 - 2,3: good 2,7 - 3,0 - 3,3: satisfactory
 3,7 - 4,0: sufficient 5,0: not sufficient

*Grade table is for module exams and is based on the Prüfungsordnung from XXXX.

ANLAGE 2

**zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Health Professions Education
Charité – Universitätsmedizin Berlin Musterdokument**

Diploma Supplement



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.3 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science, M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science in Health Professions Education, M. Sc. HPE

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Health Professions Education

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s.o.

Status (Typ / Trägerschaft)

s.o.

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Masterebene

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre / 120 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zugangsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums der folgenden Fachrichtungen: Gesundheitswissenschaften / Public Health, Pflegewissenschaft, Hebammenwissenschaft, Therapiewissenschaften (Ergo-, Physiotherapie und Logopädie), Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie oder einer vergleichbaren Fachrichtung.

In dem abgeschlossenen Studiengang müssen mindestens 180 Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben worden sein. Davon müssen 150 Leistungspunkte fachwissenschaftlichen Inhalten zugeordnet sein, die sich am erlernten Beruf orientieren. Ergänzend dazu sind mindestens 5 Leistungspunkte mit eindeutigen gesundheitspädagogischen Inhalten nachzuweisen.

Neben diesen Voraussetzungen muss der Nachweis einer Berufszulassung in einem der folgenden Gesundheitsberufe erbracht werden: Altenpfleger/in, Apotheker/in, Arzt/Ärztin, Ergotherapeut/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Hebammen/Entbindungspfleger, Logopäde/in, Physiotherapeut/in, Zahnarzt/ Zahnärztin.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium / Teilzeitstudium (*unzutreffendes streichen*)

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Basierend auf einer fachwissenschaftlich-klinischen Basisqualifikation ist es das Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs, bildungswissenschaftliche Kompetenzen für die eigen-verantwortliche Übernahme von Lehraufgaben und anderen pädagogischen Funktionen in der theoretischen und praktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheits-professionen sowie in anderen Feldern der gesundheitsorientierten Bildungsarbeit zu vermitteln.

Der Masterstudiengang befähigt zur fach- und bildungswissenschaftlich fundierten Pro-gramm-, Kurs- und Unterrichtsplanung, zur Organisation und Gestaltung von institutionalisierten Lehr- Lern-Prozessen auf verschiedenen Ebenen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsprofessionen, zur Initiierung, Förderung und Steuerung des Lernens Erwachsener in gesundheitsrelevanten Kontexten sowie zur Entwicklung, Erprobung und Evaluation hierfür geeigneter Lehrverfahren und Lernhilfen.

Über die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Theorien und Erkenntnissen der einschlägigen Bildungsforschung zur Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen sowie durch die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung (fach)didaktischer, methodischer und organisatorischer Kenntnisse und Fähigkeiten sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden,

- die Professionalisierung der Gesundheitsberufe durch eine fach- und bildungswissenschaftlich fundierte und methodisch versierte Lehre voranzutreiben;
- die Qualität und Evidenzbasierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsprofessionen systematisch zu erhöhen;
- die Qualifizierung von klinischen Ausbildungstrainern und Multiplikatoren in der Praxis und
- für die Praxis der Gesundheitsprofessionen zu verbessern;
- Curricula, Bildungsprogramme und Kompetenzstandards für unterschiedliche Gesundheitsprofessionen und Aufgabenbereiche zu entwickeln und zu evaluieren sowie
- angewandte Bildungsforschung in den Gesundheitsprofessionen zu betreiben.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Vgl. das „transcript of records“ und das Prüfungszeugnis für die die Themen der Abschlussprüfung und der Masterarbeit einschließlich der jeweiligen Beurteilung.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Prüfungsleistungen werden folgendermaßen benotet:

1,0 und 1,3	sehr gut
1, 7; 2, 0 und 2,3	gut
2,7; 3,0 und 3,3	befriedigend
3,7 und 4,0	ausreichend
5	nicht ausreichend

Die Gesamtnote wird im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Folgende ECTS-Ränge werden vergeben:

A= die besten 10%
 B= die nächsten 25%
 C= die nächsten 30%
 D= die nächsten 25%
 E= die nächsten 10%

4.5 Gesamtnote

Gesamtnote in Wort und Ziffer

Basierend auf den während des Studiums erworbenen Teilnoten und der Note der Masterarbeit. (Vgl. „Zeugnis“)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Masterstudiengang eröffnet den Zugang zum dritten Studienzyklus und damit zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs sind berechtigt, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. Sie sind qualifiziert für eine Laufbahn als Dozent(in) oder Lehrkraft in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen in Schulen des Gesundheitswesens oder einschlägigen Fakultäten und Fachbereichen an Hochschulen sowie für die Übernahme von Aufgaben in der Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen der außerschulischen Bildungsarbeit.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Hier können individuelle Qualifikationen/Aktivitäten wie Auslandsaufenthalte, Praktika, studentische Vertretung, ehrenamtliches Engagement eingetragen werden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Weitere Informationen unter: <http://bhs.charite.de/>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Zeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM DEUTSCHLAND ¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

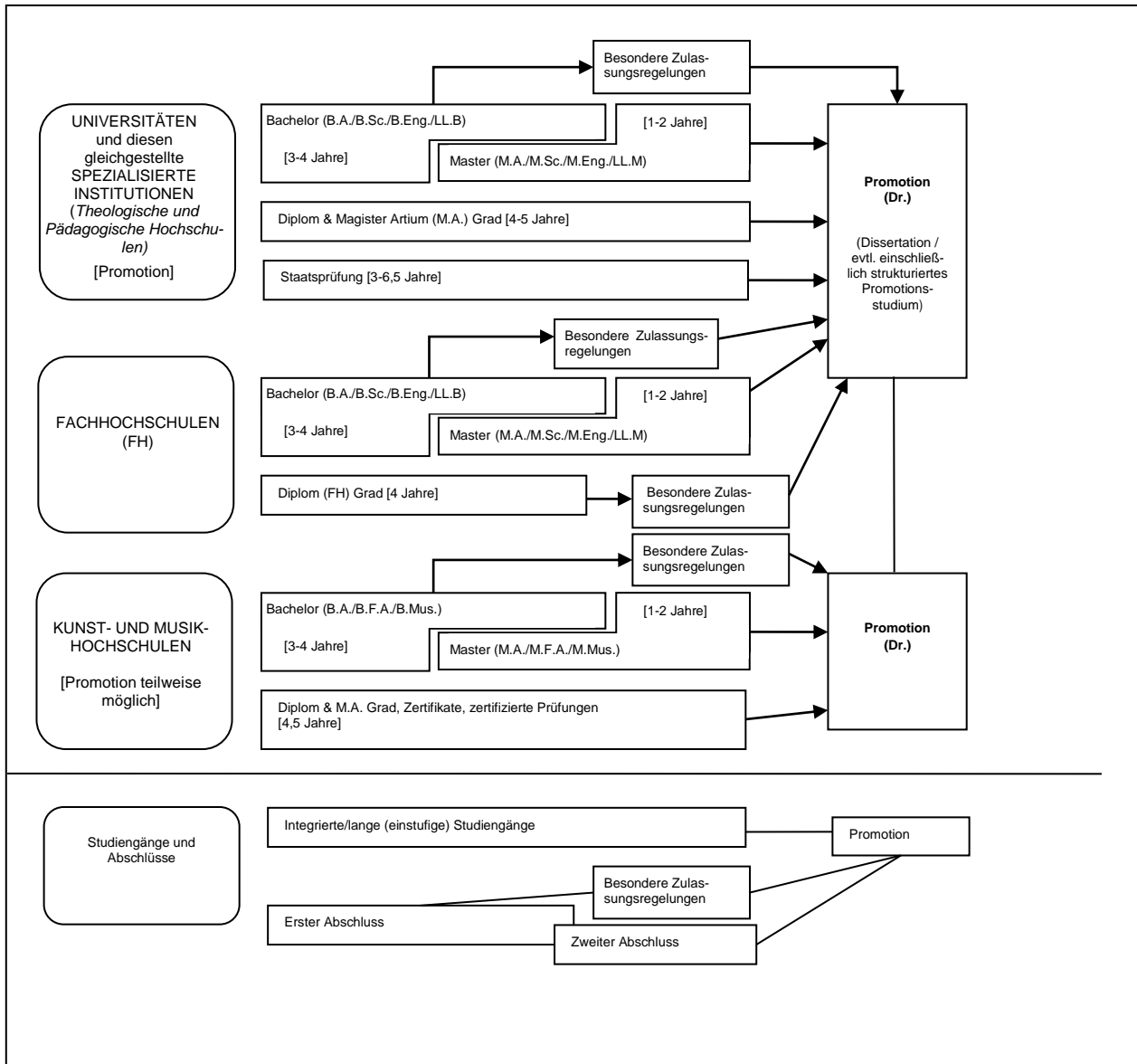
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁴ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

4 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

5 Siehe Fußnote Nr. 4.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.2 Date, Place, Country of Birth

1.3 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Health Professions Education, M. Sc. HPE

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Health Professions Education, M. Sc. HPE

2.2 Main Field(s) of Study

Health Professions Education

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Status (Type / Control)

University

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Status (Type / Control)

University

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree

3.2 Official Length of Programme

2 years, 120 credit points

3.3 Access Requirements

- Completed studies in: health sciences, public health, nursing, midwifery, therapy sciences, medicine, dental medicine, pharmacy, or another comparable programme
- The programme has to meet the following requirements: at least 180 credit points according to the European Credit Transfer System (ECTS). A total of 150 credit points have to be assigned to specific topics according to the respective profession. At least 5 credit points have to be assigned to topics of health education.
- Professional licence in: dental medicine, geriatric nursing, logopedics (speech therapy), medicine, midwifery, nursing, occupational therapy, paediatric nursing, pharmacy or physiotherapy.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time / part time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Based on a scientific and clinical qualification, the master programme aims to provide competencies in educational science. Critique of research and synthesizing findings concerning health education and health professions education are part of the programme, as well as teaching methodology and specific topics regarding a range of health professions.

The graduates are prepared to teach and to take on other pedagogical tasks concerning the basic and advanced training (theoretical and practical training) of health professionals. They are also qualified for other functions in health education. The graduates are able

- to plan and implement scientifically sound and evidence-based programmes, courses or lessons
- to organise and influence processes of teaching and learning in the context of basic and advanced training of health professionals
- to initiate, promote and manage the learning of adults in health-related contexts
- to develop, implement and evaluate contemporary teaching methods and learning aids
- to improve the qualification of preceptors in clinical practice
- to undertake research relevant to health professions education.

4.3 Programme Details

See enclosed "transcript of records" and "Prüfungszeugnis" for topic and grade of Master's thesis and the final examinations.

4.4 Grading Scheme

Examination performances are assessed as:

1,0 und 1,3	sehr gut/very good
1, 7; 2, 0 und 2,3	gut/good
2,7; 3,0 und 3,3	befriedigend/satisfactory
3,7 und 4.0	ausreichend/sufficient
5	nicht ausreichend/failing

The all over grade is based on weighted average

The overall classification refers to ECTS grading: A= best 10%

B= next 25%

C= next 30%

D= next 25%

E= next 10%

4.5 Overall Classification (in original language)

All over classification.

Based on the grades received during the study programme and the grade of the master thesis. (See Certificate, "Zeugnis")

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The programme qualifies the graduate to apply for admission to doctoral programmes.

5.2 Professional Status

The Master Diploma entitles its holder to the academic degree "Master of Science". They are prepared for a career as teacher or lecturer in vocational or academic contexts of health professions education. They can undertake tasks concerning planning, organizing, implementing, and evaluating extracurricular education in health care.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Fill in here: *Individual qualifications and activities, stays abroad; practical trainings, student initiatives, voluntary activities.*

6.2 Further Information Sources

For further information see: <http://bhs.charite.de/>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

M Sc Diploma dated [Date]

Certificate dated [Date]

Certification Date:

Chairperson Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI)²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

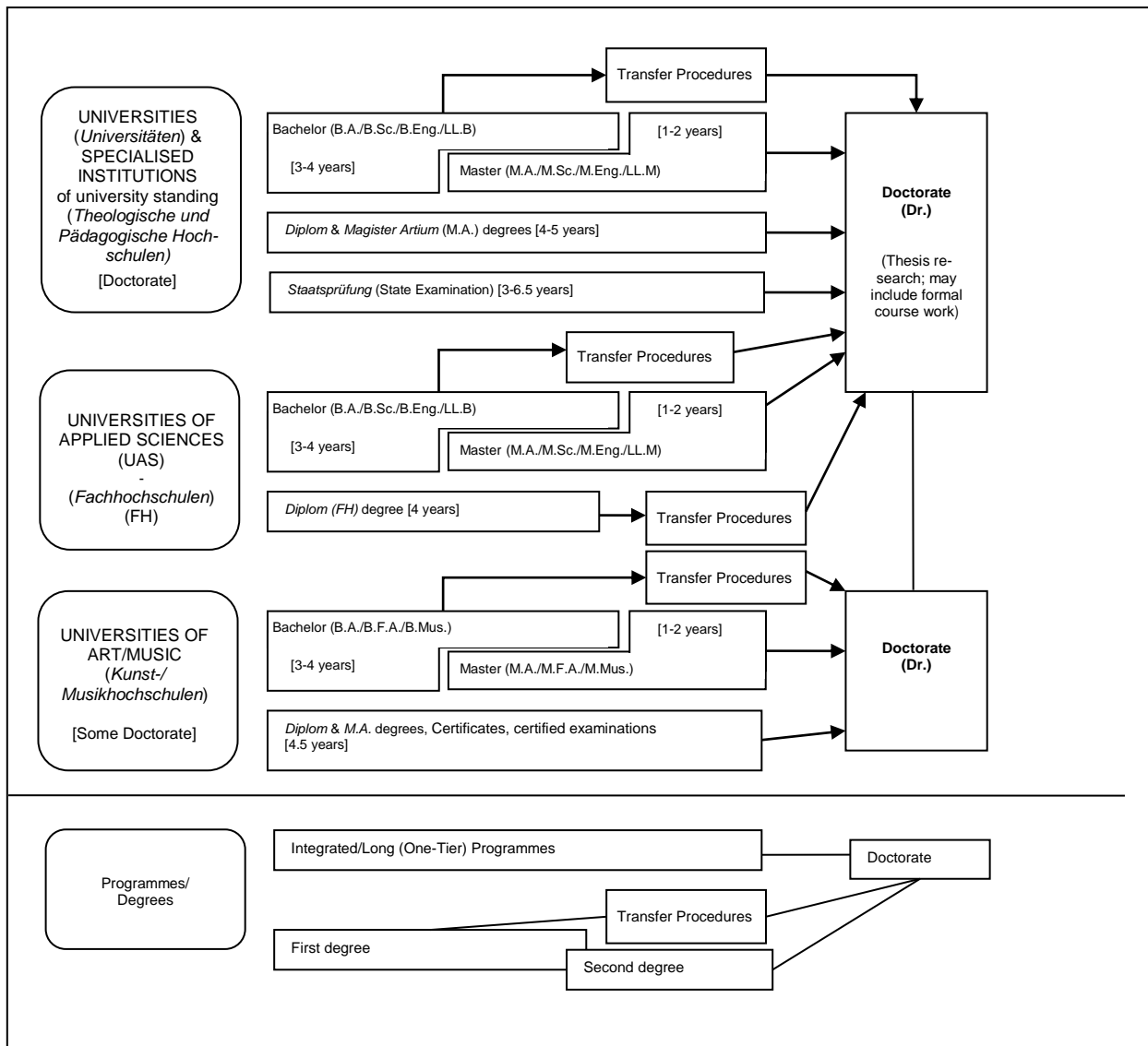
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁴

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

2 Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

3 Common structural guidelines of the Länder as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

4 Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005. GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

5 See note No. 4.

**Studienordnung
für den Masterstudiengang
Health Professions Education (MHPE) der
Charité - Universitätsmedizin Berlin**

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 06.03.2017 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) diese Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Professions Education beschlossen¹:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiausschuss
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Modularer Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 10 Praktische Studienphasen
- § 11 Inkrafttreten

ANLAGE 1 der Studienordnung für den Masterstudiengang Health Professions Education Charité – Universitätsmedizin Berlin - Modulübersicht

ANLAGE 2 der Studienordnung für den Masterstudiengang Health Professions Education Charité – Universitätsmedizin Berlin - Exemplarische Studienverlaufsplanungen

- 2.1 Verlauf Vollzeitstudium
- 2.2 Verlauf Teilzeitstudium

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese fachspezifische Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des konsekutiven Masterstudiengangs Health Professions Education der Charité – Universitätsmedizin Berlin (MHPE). Sie ergänzt die Vorschriften der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité - Universitätsmedizin Berlin (RASP).

**§ 2
Studiausschuss**

Die Aufgaben des Studiausschusses nimmt der Prüfungsausschuss wahr.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studium beginnt im Wintersemester.

**§ 4
Teilzeitstudium**

Das Studium kann unter den Voraussetzungen des § 17 RASP als Teilzeitstudium absolviert werden.

Die Struktur des Teilzeitstudiums ergibt sich aus ANLAGE 2 dieser Studienordnung.

**§ 5
Ziel des Studiums**

(1) Basierend auf einer beruflich einschlägigen (fach-) wissenschaftlichen Basisqualifikation ist es das Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs, bildungswissenschaftliche Kompetenzen für die eigenverantwortliche Übernahme von Lehraufgaben und anderen pädagogischen Funktionen in der theoretischen und praktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsprofessionen sowie in anderen Feldern der gesundheitsorientierten Bildungsarbeit zu vermitteln.

(2) Der Masterstudiengang befähigt zur fach- und bildungswissenschaftlich fundierten Programm-, Kurs- und Unterrichtsplanung, zur Organisation und Gestaltung von institutionalisierten Lehr-Lern-Prozessen auf verschiedenen Ebenen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsprofessionen, zur Initiierung, Förderung und Steuerung des Lernens Erwachsener in gesundheitsrelevanten Kontexten sowie zur Entwicklung, Erprobung und Evaluation hierfür geeigneter Lehrverfahren und Lernhilfen.

(3) Über die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Theorien und Erkenntnissen der einschlägigen Bildungsforschung zur Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen sowie durch die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung (fach-)didaktischer, methodischer und organisatorischer Kenntnisse und Fähigkeiten sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden,

- die Professionalisierung der Gesundheitsberufe durch eine fach- und bildungswissenschaftlich fundierte und methodisch versierte Lehre voranzutreiben;
- die Qualität und Evidenzbasierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsprofessionen systematisch zu erhöhen;
- die Qualifizierung von klinischen Ausbildungstrainern und Multiplikatoren in der Praxis und für die Praxis der Gesundheitsprofessionen zu verbessern;
- Curricula, Bildungsprogramme und Kompetenzstandards für unterschiedliche Gesundheitsprofessionen und Aufgabenbereiche zu entwickeln und zu evaluieren sowie
- angewandte Bildungsforschung in den Gesundheitsprofessionen zu betreiben.

(4) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sind qualifiziert für eine Laufbahn als Lehrkraft in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen in Schulen des Gesundheitswesens oder einschlägigen Fakultäten und Fachbereichen an Hochschulen sowie für die Übernahme von Aufgaben in der Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen der außerschulischen Bildungsarbeit. Des Weiteren eröffnet der Masterstudiengang den Zugang zum dritten Studienzyklus (Promotion).

**§ 6
Umfang des Studiums**

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit

¹ Diese Studienordnung hat der Vorstand der Charité am 21.03.2017 gemäß § 90 Abs.1 Satz 1 BerlHG bestätigt.

von vier Semestern. In diesem Zeitraum werden durch 3600 Stunden studentischen Arbeitsaufwand insgesamt 120 Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben. Das letzte Semester dient insbesondere der Erstellung der Master Thesis (M14)

(2) Der studentische Arbeitsaufwand beträgt im Vollzeitstudium 900 Stunden pro Semester, dies entspricht 30 Leistungspunkten (LP). Im Falle eines Teilstudiums müssen pro Semester mindestens 180 Stunden studentischer Arbeitsaufwand beziehungsweise 6 Leistungspunkte erbracht werden.

(3) Der studentische Arbeitsaufwand setzt sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium (Vor- und Nachbereitung) einschließlich von Gruppenarbeit, Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Aufwand für die Vorbereitung auf und die Durchführung von Prüfungen zusammen. Für den Erwerb der Leistungspunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Einzelheiten werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 7

Modularer Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module haben eine Größe von 6, 8 oder 22 LP gem. ECTS. Sie verknüpfen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander und werden grundsätzlich durch jeweils eine studienbegleitende Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden.

(2) Der Masterstudiengang besteht aus 14 Modulen, in denen theoretische und praktische Kompetenzen aus unterschiedlichen Bereichen der Bildungswissenschaften und gesundheitsorientierten Bildungsarbeit vermittelt werden. Näheres ist der Modulübersicht und den Modulbeschreibungen in AN-LAGE 1 der Studienordnung zu entnehmen.

(3) In pädagogisch ausgerichteten Modulen mit einem integrierten Orientierungspraktikum (M01), drei integrierten Lehr- und Unterrichtspraktika (M05, M09 und M13) und in einem Projektmodul (M11) werden die Studierenden intensiv auf ihre Aufgaben in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsprofessionen sowie der gesundheitsorientierten Bildungsarbeit vorbereitet. Diesem Ziel dient auch das in den Studiengang integrierte Modul M02 zur Vertiefung der fachwissenschaftlichen Kompetenzen der Studierenden.

(4) Die Module M04 und M08 dienen der Erweiterung vorhandener Forschungskompetenzen sowie der kritischen Auseinandersetzung mit bildungswissenschaftlichen Forschungsergebnissen. Sie fördern die Forschungs- und Wissenschaftsorientierung des Masterstudiums und unterstützen die eigenständige Erstellung der Master Thesis.

§ 8

Lehrveranstaltungen

In Übereinstimmung mit der Kapazitätsverordnung werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

- Vorlesung (V): Eine Vorlesung ist eine klassische Frontalveranstaltung zur Vermittlung von Fakten

und Methoden, in der die Dozentin / der Dozent überwiegend der aktive Part ist. Fragen und/oder Dialoge sind erwünscht, aber nicht sehr intensiv möglich (k4).

- Seminar (S): Ein Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden einen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung übernehmen und in der eine intensive Interaktion zwischen Dozentin / Dozent und Studierenden die diskursive und literaturgestützte Vertiefung und Erweiterung von ausgewählten Lehrinhalten ermöglicht (k6).
- Seminaristischer Unterricht (SU): Seminaristischer Unterricht ermöglicht es, eine Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Fakten und Methoden in überschaubarer Gruppengröße zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltung ermöglicht dabei einen Dialog mit der Dozentin / dem Dozenten und fordert, ähnlich wie in Seminaren, die aktive Mitgestaltung der Lehrveranstaltung durch die Studierenden ein (k7).
- Projektseminar (PS): Projektseminare vermitteln Studierenden fachwissenschaftliche und methodische Kompetenzen und sind dadurch charakterisiert, dass sie den Studierenden die fachlich unterschiedlich intensiv begleitete Arbeit an selbst gewählten oder von Lehrenden angebotenen Frage- und Problemstellungen ermöglichen (k11).
- Betreutes externes Praktikum (Pr): Betreute externe Praktika ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Handlungsfelder und die Erprobung des im Studium Erlernten im geschützten Rahmen an authentischen Lernorten (extern). Sie werden in der Regel semesterbegleitend absolviert und dienen der Reflexion und fachlichen Begleitung der in praktischen Studienphasen gesammelten Erfahrungen (k17).
- Abschlusskolloquium (AK): Das Abschlusskolloquium setzt den erfolgreichen Abschluss eines überwiegenden Teils der Studienmodule voraus. Als eine Veranstaltung mit intensiver Interaktion zielt es darauf ab, die Studierenden bei der eigenständigen Planung und Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit reflektierend zu unterstützen. Es ist ein Forum für wissenschaftliche Vorträge, die vorwiegend von Studierenden eingebracht werden, und für Diskussionen zur Analyse und Bearbeitung i.d.R. neuer Problem- und Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden (k11).

§ 9

Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studierenden melden sich unter Beachtung der Modulvorgaben und der Anmeldefristen elektronisch zu den Lehrveranstaltungen an.
- (2) Das Referat für Studienangelegenheiten prüft, ob die Teilnahmevoraussetzungen vorliegen und weist die Studierenden den Lehrveranstaltungen zu.

§ 10

Praktische Studienphasen

- (1) Ziel der praktischen Studienphasen ist es, die im Studium vermittelten Kompetenzen für die eigenverantwortliche Übernahme von Lehraufgaben und anderen pädagogischen Funktionen in der theore-

tischen und praktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsprofessionen an authentischen Lernorten zu erweitern und zu festigen.

(2) Praktische Studienphasen werden als extern begleitete Praktika in unterschiedlichen Bildungseinrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsprofessionen sowie in staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens und in Hochschulen durchgeführt.

(3) Die Absolvierung der Lehr- und Unterrichtspraktika ist nur in den mit der Charité kooperierenden Bildungseinrichtungen möglich. Diese Einrichtungen werden auf campusnet veröffentlicht. Das Orientierungspraktikum in Modul 1 kann auch in staatlich anerkannten Einrichtungen der formalen Bildung durchgeführt werden.

(4) Die Praktika finden unter Anleitung und Aufsicht einer/s Lehrenden der Bildungseinrichtung (Mentor/in) statt. Dem eigenständig durchgeführten Unterricht der Studierenden schließt sich ein Auswertungs- und Beratungsgespräch mit dem/der betreuenden Mentor/in an. Zudem betreut die/der Praktikumsbeauftragte der Charité die Studierenden im Rahmen der universitären Praktikumsbegleitung.

(5) Die Studierenden müssen die Lehr- und Unterrichtspraktika I und II in Form digitaler Lerntagebücher dokumentieren. Für das Lehr- und Unterrichtspraktikum III müssen die Studierenden eine schriftliche Lehr- und Unterrichtskonzeption anfertigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.

Berlin, 24.08.2017

Der Dekan
Prof. Dr. Axel Radlach Pries

ANLAGE 1
der Studienordnung
Master Health Professions Education
Charité – Universitätsmedizin Berlin

Modulübersicht

- M01 Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen
- M02 Fachwissenschaftliche Vertiefung
- M03 Erwachsenen- und Weiterbildung
- M04 Methoden empirischer Bildungsforschung
- M05 Lehren und Lernen in den Gesundheitsprofessionen I
- M06 Didaktische Theorien und Modelle
- M07 Lernen, Wissen und Instruktion (Pädagogische Psychologie)
- M08 Empirische Bildungsforschung – Vertiefung
- M09 Lehren und Lernen in den Gesundheitsprofessionen II
- M10 Curriculumentwicklung und Bildungsplanung
- M11 Projekte in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen
- M12 Assessment und Evaluation
- M13 Professionalisierung in der Lehre
- M14 Master Thesis

ANLAGE 2 – Exemplarische Studienverlaufsplanungen

- 2.1 Verlauf Vollzeitstudium
- 2.2 Verlauf Teilzeitstudium

01.Modultitel	M01 Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen
02.Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungswandel in der Gesundheitsversorgung vor dem Hintergrund demographischer, epidemiologischer, technisch-wissenschaftlicher und sozialer Entwicklungen (inkl. Berücksichtigung von Diversity-Gesichtspunkten) • Systematik des deutschen Bildungssystems und seiner Institutionen (Geschichte, Organisation und Verwaltung des Bildungssystems) • Ausbildung und systematische Einordnung der Gesundheitsprofessionen in Deutschland (Einrichtungen der akademischen und beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung) • Internationaler Vergleich von Qualifizierungswegen und Qualifizierungskonzepten für ausgewählte Gesundheitsprofessionen <p>Dieses Modul führt in die wissenschaftlichen Grundfragen der Qualifizierung von Gesundheitsberufen ein. Ziel ist es, für die Besonderheiten dieses Handlungs- und Forschungsfeldes in Deutschland zu sensibilisieren und die daraus resultierenden Implikationen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsprofessionen vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen zu reflektieren. Das integrierte Orientierungspraktikum zielt darauf ab, einen ersten Einblick in das zukünftige Arbeitsumfeld zu erhalten und die individuelle Eignung für eine pädagogische Tätigkeit zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben sich den Anforderungswandel in der Gesundheitsversorgung und damit verbundene Herausforderungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsprofessionen bewusst gemacht; • wissen um die Bandbreite der verschiedenen Gesundheitsprofessionen sowie deren unterschiedliche Qualifizierungswege im (inter-)nationalen Vergleich; • können die Angebote und Einrichtungen für die Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen innerhalb des deutschen Bildungssystems und seiner föderalen Strukturen bildungssystematisch einordnen; • haben ausgewählte Einrichtungen für die Qualifizierung erkundet und sich einen orientierenden Einblick in die dort geleistete Bildungsarbeit verschafft. <p>In dem Modul werden etwa zu 35 % Fachkompetenz, 15 % Methodenkompetenz, 35 % Systemkompetenz und 15 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03.Lehrformen	<p>Vorlesung: Die Zukunft der Gesundheitsprofessionen – Einführung (Pflicht), 2 SWS (30 h)</p> <p>Seminar: Die Gesundheitsprofessionen im Bildungssystem (Pflicht), 2 SWS (30 h)</p> <p>Praktikum: (Pflicht / 30 h)</p>
04.Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation im Studiengang Master Health Professions Education
05.Verwendbarkeit des Moduls	Master Health Professions Education
06.Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme am Seminar und Praktikum Erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung (Klausur 120 Min.)
07.Leistungspunkte und Noten	8 LP
08.Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Wintersemester
09.Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 h / Praktikum: 30 h / Selbststudium: 90 h / Prüfungsvorbereitung: 60h <u>Gesamtaufwand: 240 h</u>
10.Dauer des Moduls	ein Semester
11.Sonstiges	

01. Modultitel	M02 Fachwissenschaftliche Vertiefung
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Themen der Gesundheitswissenschaften, der Pflege- und Hebammenwissenschaft, der Therapiewissenschaft, der Medizin oder Pharmazie mit Relevanz für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsprofessionen • Ausgewählte Theorieansätze, Modelle und Konzepte der jeweiligen Gesundheitsdisziplinen • Evidence-based Practice (EBP) / Evidence-based Healthcare (EBHC) sowie damit in Verbindung stehende Konzepte und Theorien der Entscheidungsfindung • Prozesse der evidenzbasierten Entscheidungsfindung anhand ausgewählter Problemstellungen <p>Das Modul dient der vertiefenden Auseinandersetzung mit den fach- und bezugswissenschaftlichen Inhalten der jeweiligen Gesundheitsdisziplinen, denen die Studierenden entstammen. Es zielt darauf ab, ausgewählte fach- und bezugswissenschaftliche Inhalte in ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Gesellschaft und Individuum einzuordnen und in ihrer Relevanz für das Lehren und Lernen in den Gesundheitsprofessionen zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben sich erweiterte Kenntnisse zu einem ausgewählten fach- oder bezugswissenschaftlichen Themengebiet angeeignet; • können einschlägige Theorien, Modelle und Konzepte nutzen, um fachwissenschaftliche Fragestellungen angemessen bearbeiten zu können; • können den aktuellen Stand der Forschung zu ausgewählten fachwissenschaftlichen Themen kompilieren und kritisch bewerten; • kennen das Konzept der Evidenzbasierung und deren Anwendung und Relevanz in den Gesundheitsdisziplinen; • sind in der Lage, Prozesse der evidenzbasierten Entscheidungsfindung zu ausgewählten Problemstellungen herbeizuführen. <p>In dem Modul werden zu 45 % Fachkompetenz, 30 % Methodenkompetenz, 15 % Systemkompetenz und 10 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	Vorlesung: Evidence-based Health Care (Pflicht), 2 SWS (30 h) Seminaristischer Unterricht: Ausgewählte Themen (Pflicht), 2 SWS (30 h)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation im Studiengang Master Health Professions Education
05. Verwendbarkeit des Moduls	Master Health Professions Education
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung (Schriftliche Studienarbeit von mind. 15 bis max. 20 Seiten)
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 h / Selbststudium: 120 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand: 240 h</u>
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	

01. Modultitel	M03 Erwachsenen- und Weiterbildung
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenbedingungen von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen zur Förderung des Lernens Erwachsener sowie Einflussfaktoren auf das Lebenslange Lernen • Lebenslanges Lernen und lebensbegleitende Bildungs- und Beratungsarbeit • Begriffe und Definitionen verschiedener erwachsenenpädagogischer Handlungsformen mit Schwerpunkt auf Bildungsmanagement, Planen, Lehren und Beraten • Theoretische Modelle und Konzepte sowie empirische Befunde zum Bildungsmanagement, zur Programmplanung, zur mikrodidaktischen Gestaltung sowie zur Beratung von Erwachsenen <p>Neben der Vermittlung eines theoretischen und organisatorischen Grundverständnisses institutionalisierter Bildungsangebote für Erwachsene soll das Modul die Entwicklung von Kompetenzen im Bereich des Managements von Bildungseinrichtungen, der Programmplanung im Spannungsfeld von ökonomischen und pädagogischen Rationalitäten, des Lehrens und Beratens fördern. Ziel ist es, im Kontext der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen, ein bildungswissenschaftliches Fundament zum lebenslangen Lernen in differenten Lebenskontexten zu erwerben, um adäquate Angebote zu gestalten.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben sich erwachsenenpädagogische Grundlagen angeeignet und eine Vorstellung von den spezifischen Anforderungen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung entwickelt; • sind über grundlegende Rahmenbedingungen von Bildungsinstitutionen in öffentlicher und privater Trägerschaft, die Angebote für Erwachsene machen, in Deutschland informiert; • kennen Einflussfaktoren auf das Weiterbildungsverhalten; • haben sich einen Überblick über die komplexen Aufgaben des Bildungsmanagements, der Planung, Lehre und Beratung in Bildungsinstitutionen für Erwachsene verschafft und sind in der Lage, deren Bedeutung für ihr professionelles Handeln abzuschätzen; • wissen um gängige Modelle des Bildungsmanagements, der Programmplanung, der Mikrodidaktik und der Beratung und können deren Nutzen und Begrenzungen bewerten. <p>In dem Modul werden zu 40 % Fachkompetenz, 20 % Methodenkompetenz, 25 % Systemkompetenz und 15 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	Vorlesung: Einführung in die Erwachsenen- und Weiterbildung (Pflicht), 2 SWS (30 h) Seminar: Erwachsenenpädagogische Handlungsformen (Pflicht), 2 SWS (30 h)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation im Studiengang Master Health Professions Education
05. Verwendbarkeit des Moduls	Master Health Professions Education
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme am Seminar Erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung (Klausur 120 Min.)
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 h / Selbststudium: 120 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand: 240 h</u>
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	

01. Modultitel	M04 Methoden empirischer Bildungsforschung
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Kernfragen der Wissenschaftstheorie und Methodologie • Erhebungs- und Auswertungsmethoden (quantitativ / qualitativ) • Studienbeispiele und Perspektiven des Forschungsfeldes • Forschungsplanung und Forschungsdesigns <p>Das Modul intendiert eine Vertiefung von Kompetenzen auf dem Gebiet der Wissenschaftstheorie, der Methodologie und der empirischen Forschungsmethoden. Neben der Erweiterung des theoretischen Wissens dienen die Veranstaltungen des Moduls der Erprobung unterschiedlicher Erhebungs- und Auswertungsverfahren sowie einer Reflexion ihrer Verwendbarkeit in der Bildungsforschung.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können gängige wissenschaftstheoretische und methodologische Diskurse in ihrer Bedeutung für die empirische Bildungsforschung einschätzen und nutzbar machen; • sind in der Lage, Methodik und Ergebnisse bildungswissenschaftlicher Studien nachzuvollziehen, kritisch zu reflektieren und ihrer Bedeutung nach für das eigene pädagogische Handeln einzuordnen; • haben sich mit den wesentlichen Forschungsmethoden der empirischen (Bildungs-)Forschung vertraut gemacht und sind in der Lage diese in ihrer Bedeutung und Reichweite zu beurteilen; • haben sich an ausgewählten Beispielen in der selbständigen Planung und Entwicklung von Fragestellungen und Studiendesigns für die empirische Bildungsforschung geübt. <p>In dem Modul werden etwa zu 30 % Fachkompetenz, 45 % Methodenkompetenz, 15 % Systemkompetenz und 10 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	Vorlesung: Methoden der Bildungsforschung - Überblick (Pflicht), 1 SWS (15h) Seminaristischer Unterricht: Design, Erhebung und Auswertung (Pflicht), 1 SWS (15 h)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation im Studiengang Master Health Professions Education
05. Verwendbarkeit des Moduls	Master Health Professions Education
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung (Mündliche Prüfung von mind. 15 bis max. 30 Min.)
07. Leistungspunkte und Noten	6 LP
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 h / Selbststudium: 90 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand:</u> 180 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	

01. Modultitel	M05 Lehren und Lernen in den Gesundheitsprofessionen I
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Instrumente und Verfahren zur Beobachtung von Lehr-/Lernsituationen • Inter- und intrapersonale Voraussetzungen für Lehren und Lernen • Kultur- und gendersensible Techniken der Kommunikation und Interaktion in Lehr-/Lernprozessen • Formen sozialen Handelns in Lehr- und Lernsituationen (z.B. Gruppenarbeit, Frontalunterricht) • Rollenmodelle und Führungsstile in pädagogischen Prozessen <p>Das Modul zielt auf die Vermittlung sozialer Kompetenzen für die systematische Beobachtung sowie eigenverantwortliche Steuerung und Gestaltung von institutionalisierten Lehr- und Lernprozessen in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen sowie der praktischen Erprobung und Reflexion dieser Kompetenzen an authentischen Lernorten.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben sich auf der Grundlage wahrnehmungstheoretischer Erkenntnisse mit den Herausforderungen bei der systematischen Beobachtung komplexer Lehr- und Lernprozesse auseinandergesetzt; • kennen ausgewählte Instrumente und Verfahren der Beobachtung von Lehr- und Lernsituation oder anderen pädagogischen Prozessen und sind fähig, diese in Hospitationen anzuwenden; • haben soziale Dimensionen von Lehr- und Lernprozessen reflektiert und sich in verschiedenen pädagogischen Rollen in realen Lehr- und Lernsequenzen eigenständig erprobt; • wissen um die soziale Gestaltungsfähigkeit von Lehr- und Lernprozessen und haben Handlungs-, Beziehungs- und Prozessstrukturen ausgewählter Unterrichtsmethoden problematisiert. <p>In dem Modul werden etwa zu 20 % Fachkompetenz, 30 % Methodenkompetenz, 10 % Systemkompetenz, 40 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	Praxisseminar: Soziale Dimensionen pädagog. Handelns (Pflicht), 2 SWS (30 h) Praktikum: (Pflicht / 120 h), davon 110 h an externen Bildungseinrichtungen (dies beinhaltet 30 UE à 45 min Hospitation, 12 eigenständig durchgeführte Unterrichtssequenzen à bis zu 45 min) und 10 h universitäre Praktikumsbegleitung).
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation im Studiengang Master Health Professions Education
05. Verwendbarkeit des Moduls	Master Health Professions Education
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme am Praxisseminar Regelmäßige Teilnahme am Praktikum unbenotete Modulprüfung mind. „bestanden“ (Mündliche Prüfung von mind. 15 bis max. 20 Minuten auf der Basis eines digitalen Lerntagebuchs des Praktikums)
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Sommersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 h / Praktikum: 120 h/ Selbststudium: 60 h/ Prüfungsvorbereitung: 30 h <u>Gesamtaufwand: 240 h</u>
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	

01. Modultitel	M06 Didaktische Theorien und Modelle
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Grundfragen, Theorien und Modelle der allgemeinen und fach(bereichs)bezogenen Didaktik • Implikationen und Relevanz fach(bereichs)didaktischer Theorien und Modelle bei der Legitimation von gesundheitsorientierten Bildungsinhalten • (Fach)Didaktische Theorien und Modelle mit Relevanz für die Gesundheitsprofessionen (Medizindidaktik, Pflegedidaktik, Biologiedidaktik etc.) • Exemplarische meso- und mikrodidaktische Themen und Aufgabenfelder (z.B. Konzeptualisierung klinisch-situierter Lernens, Blended Learning, Patients as Teachers) <p>Das theoretisch ausgerichtete Modul zielt vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Kompetenzen der Studierenden auf die Aneignung, Verwendung und Reflexion allgemein- und fach(bereichs)didaktischer Kenntnisse im Kontext der gesundheitsorientierten Bildungsarbeit. Zentrale Problemstellungen und der Entwicklungsstand didaktischer Theorien und Modelle werden thematisiert und reflektiert.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind über relevante didaktische Theorien und Modelle orientiert und können deren Relevanz und Reichweite für die gesundheitsorientierte Bildungsarbeit einordnen; • sind befähigt, mittels didaktischer Überlegungen theoretisch begründete Entscheidungen über die Gestaltung ausgewählter institutionalisierter Lehr- und Lernprozesse in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen zu treffen und zu reflektieren; • haben sich ein differenziertes Verständnis der in unterschiedlichen Handlungsfeldern zu bewältigenden didaktischen und theoretischen Herausforderungen erarbeitet und können diesen innovativ begegnen. <p>In dem Modul werden etwa zu 40 % Fachkompetenz, 40 % Methodenkompetenz, 10 % Systemkompetenz und 10 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	Vorlesung: Grundfragen, Theorien und Modelle der Didaktik – Einführung (Pflicht), 2 SWS (30 h) Seminaristischer Unterricht: Ausgewählte didaktische Theorien und Modelle (Pflicht), 2 SWS (30 h)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation im Studiengang Master Health Professions Education
05. Verwendbarkeit des Moduls	Master Health Professions Education
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung (Schriftliche Studienarbeit von mind. 15 bis max. 20 Seiten)
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Sommersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 h / Selbststudium: 120 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand: 240 h</u>
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	

01. Modultitel	M07 Lernen, Wissen und Instruktion (Pädagogische Psychologie)
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstandsbereiche, Konstrukte und Verfahren der Pädagogischen Psychologie (Lernen und Motivation, Entwicklung, Wissenserwerb und Problemlösung etc.) • Exemplarische pädagogisch-psychologische Trainings- und Instruktionsverfahren • Ausgewählte Themen aus den Bereichen Lern- und Leistungsmotivation, Lernstrategien und Arbeitstechniken, Lern- und Leistungsstörungen <p>Aufbauend auf allgemeinspsychologischen Kompetenzen dient das Modul der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten Problemstellungen der pädagogischen Psychologie. Ziel ist es, zentrale Erkenntnisse der pädagogischen Psychologie für die Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen zu erschließen und nutzbar zu machen. Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben sich einen systematischen Überblick über grundlegende Theorien, Modelle, Konzepte und Verfahren der Pädagogischen Psychologie verschafft; • sind in der Lage, Prozesse des Lehrens und Lernens aus pädagogisch-psychologischer Perspektive zu betrachten und kritisch zu analysieren; • sind befähigt, sich Erkenntnisse der pädagogischen Psychologie autonom zu erschließen und für Lehr-/Lernprozesse in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen zu nutzen; • können pädagogisch-psychologische Probleme in der Praxis selbstständig reflektieren und unter Rückgriff auf einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse Lösungswege aufzeigen. <p>In dem Modul werden etwa zu 40 % Fachkompetenz, 20 % Methodenkompetenz, 20 % Systemkompetenz und 20 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	Vorlesung: Grundfragen der Pädagogischen Psychologie (Pflicht), 2 SWS (30 h) Seminar: Ausgewählte Themen der Pädagogischen Psychologie (Pflicht), 2 SWS (30 h)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation im Studiengang Master Health Professions Education
05. Verwendbarkeit des Moduls	Master Health Professions Education
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung (Klausur 120 Min.)
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Sommersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 h / Selbststudium: 120 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand:</u> 240 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	

01. Modultitel	M08 Empirische Bildungsforschung – Vertiefung
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsstand der empirischen (gesundheitsorientierten) Bildungsforschung • Unterschiedliche Formen der gesundheitsorientierten Bildungsforschung (Bildungsberichtserstattung, Wirkungsforschung, vergleichende Leistungsmessung etc.) • Methodische und forschungsstrategische Herausforderungen in der Bildungsforschung an ausgewählten Beispielen • Translation und Implementierung bildungswissenschaftlicher Erkenntnisse in institutionalisierten Lehr- und Lernprozessen für die Gesundheitsprofessionen <p>Das Modul intendiert die evidenzbasierte und forschungsorientierte Auseinandersetzung mit Fragen der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen zu befördern. Es vermittelt einen vertieften Einblick in relevante Themen-, Aufgaben-, und Problemfelder empirischer Bildungsforschung sowie in deren (inter)nationalen Entwicklungsstand und befähigt zur eigenständigen Forschungstätigkeit in diesem Feld.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben sich mit den Strukturen und dem aktuellen Entwicklungsstand der empirischen (gesundheitsorientierten) Bildungsforschung vertraut gemacht; • haben sich beispielhaft mit unterschiedlichen Formen und Ergebnissen der gesundheitsorientierten Bildungsforschung befasst; • können ihre fach- und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen zur Bearbeitung empirischer Fragestellungen aus dem Themengebiet der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen nutzen. <p>In dem Modul werden etwa 25 % Fachkompetenz, 40 % Methodenkompetenz, 20 % Systemkompetenz und 15 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	Vorlesung: Empirische Bildungsforschung (Pflicht), 1 SWS (15 h) Seminaristischer Unterricht: Beispiele empirischer Bildungsforschung (Pflicht), 1 SWS (15 h)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation im Studiengang Master Health Professions Education und regelmäßige Teilnahme am Modul M04
05. Verwendbarkeit des Moduls	Master Health Professions Education
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung (Schriftlicher Literaturreview mit mind. 5 bis max. 10 Seiten)
07. Leistungspunkte und Noten	6 LP
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Sommersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 h / Selbststudium: 115 h / Prüfungsvorbereitung: 35 h <u>Gesamtaufwand:</u> 180 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	

01. Modultitel	M09 Lehren und Lernen in den Gesundheitsprofessionen II
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatzfragen und Modelle der Unterrichtsplanung • Strukturelemente von Unterricht und deren Interdependenzen (Ziele, Inhalte, Methoden, Medien) • Didaktische Strukturierung von Lehr- und Lernprozessen • Unterrichtsmethoden in heterogenen Lerngruppen (Diversity, Interprofessionalität etc.) • Einsatz von Medien in Lehr- und Lernprozessen <p>Das Modul zielt auf die Vermittlung methodischer Kompetenzen für die eigenverantwortliche Steuerung und Gestaltung von institutionalisierten Lehr- und Lernprozessen in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen sowie der praktischen Erprobung und Reflexion dieser Kompetenzen an authentischen Lernorten.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind auf die methodischen Herausforderungen bei der Gestaltung von institutionalisierten Lehr- und Lernprozessen vorbereitet; • kennen zeitgemäße Planungs- und Gestaltungsgrundsätze von institutionalisierten Lehr- und Lernprozessen und können diese anforderungs- und situationgerecht anwenden; • sind in der Lage, ihre Planungs- und Gestaltungsüberlegungen in fachwissenschaftlich angemessene und didaktisch begründete Unterrichtskonzeptionen zu integrieren; • haben eigenes pädagogisches Handeln (inkl. Medieneinsatz) in institutionalisierten Lehr- und Lernprozessen für Gesundheitsprofessionen Kriterien geleitet reflektiert. <p>In dem Modul werden etwa 25 % Fachkompetenz, 40 % Methodenkompetenz, 10 % Systemkompetenz und 25 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<p>Praxisseminar: Didaktische Dimensionen pädagogischen Handelns (Pflicht), 2 SWS (30 h)</p> <p>Praktikum: (Pflicht / 120 h), davon 110 h an externen Bildungseinrichtungen (20 Hospitationen à je 45 min, 8 eigenständig durchgeführte Unterrichtseinheiten à je 45 min) und 10 h universitäre Praktikumsbegleitung.</p>
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation im Studiengang Master Health Professions Education und regelmäßige Teilnahme an den Modulen M05 und M06
05. Verwendbarkeit des Moduls	Master Health Professions Education
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme am Projektseminar</p> <p>Regelmäßige Teilnahme am Praktikum</p> <p>Erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung (Mündliche Prüfung von mind. 15 bis max. 20 Minuten auf der Basis eines digitalen Lerntagebuchs des Praktikums)</p>
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: 30 h / Praktikum: 120 h / Selbststudium: 60 h / Prüfungsvorbereitung: 30 h</p> <p><u>Gesamtaufwand: 240 h</u></p>

01. Modultitel	M10 Curriculumentwicklung und Bildungsplanung
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Konzeptionen der Curriculumentwicklung und Bildungsplanung (Makrodidaktik) • Ordnungsmittel in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen (Lehrpläne, Curricula, Standards) • Implementierung von Lehrplänen, Curricula und Bildungsstandards für Gesundheitsprofessionen • Ausgewählte Aspekte einer innovativen Curriculumentwicklung und -forschung • Theorie von Schule / Bildungsinstitutionen und deren Entwicklung • Organisation, Recht und Verwaltung von Bildungseinrichtungen für Gesundheitsprofessionen <p>Das Modul dient der Aneignung von Kompetenzen im Bereich der Curriculumentwicklung, Programm- und Bildungsplanung im Kontext institutionalisierter Bildungsangebote. Es zielt auf eine fach- und bildungswissenschaftlich verantwortliche Aneignung und Reflexion gängiger Ordnungs- und Planungsmittel in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen sowie deren anforderungsgerechter und innovativer Weiterentwicklung. Zudem sollen die institutionellen Rahmenbedingungen und ihre Einflüsse auf die gesundheitsorientierte Bildungsarbeit überdacht werden.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben sich die theoretischen Grundlagen der Curriculumentwicklung und Bildungsplanung angeeignet und ihre Reichweite für die Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen ausgelotet; • sind in der Lage, fach- und bildungswissenschaftliche Prinzipien, Theorien und Forschungsergebnisse als Grundlage für die Curriculumentwicklung und Bildungsplanung zu nutzen; • haben sich mit ausgewählten wissenschaftlichen Herausforderungen bei der Curriculum- und Programmplanung kritisch auseinandergesetzt und eigene Entwicklungsperspektiven generiert; • sind über grundlegende Rahmenbedingungen von Bildungsinstitutionen in öffentlicher und privater Trägerschaft in Deutschland informiert; • haben sich einen Überblick über die komplexen Aufgaben der Programmplanung, Steuerung, Evaluation und Qualitätssicherung von Bildungsinstitutionen/-organisationen verschafft. <p>In dem Modul werden etwa 30 % Fachkompetenz, 30 % Methodenkompetenz, 30 % Systemkompetenz und 10 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	Vorlesung: Institutionalisierte Bildungsprozesse planen, steuern und weiterentwickeln (Pflicht), 1 SWS (15 h) Projektseminar: Curriculare Entwicklungsaufgaben (Wahlpflicht), 2 SWS (30 h)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation im Master Health Professions Education und regelmäßige Teilnahme an den Modulen M01 und M06
05. Verwendbarkeit des Moduls	Master Health Professions Education
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung (Schriftliche Studienarbeit von mind. 15 bis max. 20 Seiten)
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 45 h / Selbststudium: 135 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand</u> : 240 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	

01. Modultitel	M11 Projekte in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Wechselnde Themen der gesundheitsorientierten Bildungsarbeit und Bildungsforschung (z.B. Interprofessional Learning, Clinical Teaching, Akademisierung der Gesundheitsprofessionen, Durchlässigkeit in Bildungsprozessen, Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln, Prüfungsformate und Verfahren der Leistungsmessung, Faculty Development) • Planung, Entwicklung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu Fragen der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen <p>Dieses Modul zielt auf die kumulative Anwendung fach- und bildungswissenschaftlicher Kompetenzen für die projektförmige Bearbeitung strategischer Probleme und Fragestellungen zu wechselnden Themen aus dem Bereich der gesundheitsorientierten Bildungsarbeit und Bildungsforschung.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben sich anhand ausgewählter und wechselnder bildungswissenschaftlicher Themen- und Fragestellungen in der Anwendung der im Studium erworbenen Kompetenzen geübt; • sind befähigt, komplexe Aufgabenstellungen aus dem Feld der gesundheitsorientierten Bildungsforschung und Bildungsarbeit in Gruppen eigenverantwortlich und ergebnisorientiert zu bearbeiten und ihre Arbeitsergebnisse in wissenschaftsadäquater Weise zu präsentieren. <p>In dem Modul werden etwa 25 % Fachkompetenz, 25 % Methodenkompetenz, 25 % Systemkompetenz und 25 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	Projektseminar: Wechselnde Themen (Wahlpflicht), 2 SWS (30 h)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation im Master Health Professions Education
05. Verwendbarkeit des Moduls	Master Health Professions Education
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung (Mündliche Prüfung in Form einer Posterpräsentation mit 40 % Anteil an der Modulnote auf Basis eines wissenschaftlichen Posters mit 60% Anteil an der Modulnote)
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 h / Selbststudium: 120 h / Prüfungsvorbereitung: 90 h <u>Gesamtaufwand: 240 h</u>
10. Dauer des Moduls	ein Semester

01. Modultitel	M12 Assessment und Evaluation
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Definition, Ziele und Aufgabenbereiche pädagogischer Diagnostik • Formen, Normen und Funktionen der Leistungsbewertung / Leistungsmessung • Ausgewählte Verfahren pädagogisch-psychologischer Diagnostik • Ausgewählte Gütekriterien und Einflussfaktoren auf Lernerfolgskontrollen • Exemplarische allgemeine und berufsfeldbezogene Beurteilungsverfahren • Beratung im Kontext von Leistungs- und Kompetenzmessung <p>Das Modul dient der vertieften Auseinandersetzung mit Fragen der pädagogischen Diagnostik in institutionalisierten Lehr- und Lernkontexten für Gesundheitsprofessionen. Ziel ist es, ausgewählte Instrumente und Methoden der ergebnisorientierten Leistungs- und Kompetenzmessung im Kontext einer sich wandelnden Lernkultur zu vermitteln, zu erproben und in ihren Wirkungen zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben sich Grundbegriffe der pädagogischen Diagnostik angeeignet und ein kritisches Verständnis von Formen, Normen und Funktionen von Leistungsassessment und -evaluation entwickelt; • können die ergebnisorientierte Kompetenzentwicklung in institutionalisierten Lehr- und Lernprozessen durch binnendifferenzierende und beratende Maßnahmen fördern; • sind befähigt, Leistungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsprofessionen auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe zu messen und zu bewerten; • haben komplexe Formen der Leistungsbewertung und deren Verwendung in der gesundheitsorientierten Bildungsarbeit kennen gelernt und analysiert (z.B. Portfolio, OSCE); • haben eigene Erfahrungen und Haltungen zur Leistungsbewertung reflektiert und daraus Schlussfolgerungen für ihr pädagogisches Handeln gezogen. <p>In dem Modul werden etwa zu 30 % Fachkompetenz, 35 % Methodenkompetenz, 15 % Systemkompetenz und 20 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	Vorlesung: Grundfragen der pädagogischen Diagnostik (Pflicht), 1 SWS (15 h) Seminaristischer Unterricht: Methoden und Instrumente der Leistungsmessung (Pflicht), 2 SWS (30 h)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation im Master Health Professions Education
05. Verwendbarkeit des Moduls	Master Health Professions Education
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, unbenotete Modulprüfung mind. „bestanden“ (Schriftliche Prüfung in Form von mind. 3 bis max. 5 E-Portfoliobeiträgen)
07. Leistungspunkte und Noten	6 LP
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 45 h / Selbststudium: 90 h / Prüfungsvorbereitung: 45 h <u>Gesamtaufwand: 180 h</u>
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	

01. Modultitel	M13 Professionalisierung in der Lehre
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Professionstheoretische Überlegungen zum pädagogischen Handeln • Didaktische Überlegungen zur Gestaltung von institutionalisierten Lehr- und Lernprozessen <p>Das Modul dient der Gesamtreflexion der im Zuge des Studienverlaufs erworbenen wissenschaftlichen und praktischen Kompetenzen. Es bündelt die im Laufe des Studiums durchlaufenen Praxiserfahrungen und ermöglicht im integrierten Lehr- und Unterrichtspraktikum im Rahmen einer eigenverantwortlich geplanten und durchgeführten Lehrprobe an authentischen Lernorten eine kritische Reflexion der eigenen pädagogischen Kompetenzentwicklung.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können fach- und bildungswissenschaftliche Diskurse und Wissensbestände für die Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen erschließen, synthetisieren und nutzbar machen; • sind befähigt, institutionalisierte Lehr- und Lernprozesse für Gesundheitsprofessionen anforderungs- und situationsgerecht zu gestalten sowie fach- und bildungswissenschaftlich zu verantworten; • haben sich den aktuellen Entwicklungsstand ihrer pädagogischen Kompetenzentwicklung bewusst gemacht und sich ihrer professionellen Rolle und Identität in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsprofessionen vergewissert; • wissen um die fach- und bildungswissenschaftlichen Herausforderungen in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen und sehen sich in der Lage, in Praxis und Forschung einen eigenständigen Beitrag zu deren Weiterentwicklung zu leisten. <p>In dem Modul werden etwa 25 % Fachkompetenz, 25 % Methodenkompetenz, 25 % Systemkompetenz und 25 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	Praxisseminar: Pädagogische Professionalität (Pflicht), 2 SWS (30 h) Praktikum: (Pflicht / 60 h), davon 55 h an externen Bildungseinrichtungen (10 Hospitationen à 45 min, 4 eigenständig durchgeführte Unterrichtseinheiten à je 45 min) und 5 h universitäre Praktikumsbegleitung.
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation im Master Health Professions Education und regelmäßige Teilnahme am Modul M09
05. Verwendbarkeit des Moduls	Master Health Professions Education
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme am Projektseminar Regelmäßige Teilnahme am Praktikum Erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung (schriftliche Lehr- und Unterrichtskonzeption)
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Sommersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 h / Praktikum: 60 h / Selbststudium: 60 h / Prüfungsvorbereitung: 90 h <u>Gesamtaufwand: 240 h</u>
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	

01. Modultitel	M14 Master Thesis
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Generierung und Konkretisierung bildungswissenschaftlicher Fragestellungen • Gestaltung von Forschungsplanung und Forschungsprozess • Konzeptualisierung und Umsetzung eines Untersuchungsdesigns • Reflexion und Dokumentation wissenschaftlicher Arbeiten <p>Das Modul zielt auf die eigenständige Planung und Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit aus dem Themenfeld der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen bzw. der gesundheitsorientierten Bildungsarbeit und Bildungsforschung.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können eine Forschungsfrage für die Master Thesis generieren und formulieren und nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eigenständig bearbeiten; • haben sich im Rahmen eines Kolloquiums in der wissenschaftlichen Präsentation und kritischen Diskussion von (Teil-)Ergebnissen ihrer Arbeit geübt; • sind befähigt, die Ergebnisse ihrer Arbeit in wissenschaftlich angemessener Weise zu dokumentieren und zu präsentieren (Erstellen der Thesis). <p>In dem Modul werden etwa 25 % Fachkompetenz, 40 % Methodenkompetenz, 20 % Systemkompetenz und 15 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	Abschlusskolloquium: Master Kolloquium (Pflicht) 1 SWS (15 h)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation im Master Health Professions Education und erfolgreiche Teilnahme an zehn Modulen des Master Health Professions Education
05. Verwendbarkeit des Moduls	Master Health Professions Education
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung (Schriftliche Prüfung in Form der Master Thesis mit mind. 60 und max. 80 Seiten mit 80% Anteil an der Modulnote und mündliche Prüfung (mind. 15 bis max. 20 min) mit 20% Anteil an der Modulnote)
07. Leistungspunkte und Noten	22 LP
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Sommer- und Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 15 h / Selbststudium: 300 h / Prüfungsvorbereitung: 345 h <u>Gesamtaufwand: 660 h</u>
10. Dauer des Moduls	ein Semester

2.2 Exemplarischer Verlauf Teilzeitstudium

8. Sem.	Master Thesis		22 ECTS	M14		
7. Sem.	Projekte in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen	Assessment und Evaluation	8 ECTS	M11	6 ECTS	M12
6. Sem.	Professionalisierung in der Lehre		8 ECTS	M13		
5. Sem.	Lehren und Lernen in den Gesundheits- professionen II	Curriculum- entwicklung und Bildungsplanung	8 ECTS	M09	8 ECTS	M10
4. Sem.	Lernen, Wissen und Instruktion (Päd. Psychologie)	Empirische Bildungsforschung – Vertiefung	8 ECTS	M07	6 ECTS	M08
3. Sem.	Erwachsenen- und Weiterbildung	Methoden empirischer Bildungsforschung	8 ECTS	M03	6 ECTS	M04
2. Sem.	Lehren und Lernen in den Gesundheits- professionen I	Didaktische Theorien und Modelle	8 ECTS	M05	8 ECTS	M06
1. Sem.	Qualifizierung der Gesundheits- professionen	Fachwissenschaftliche Vertiefung	8 ECTS	M01	8 ECTS	M02